November 2018

**Konzessionsvertrag**

zwischen

***Gemeinde(verband) Muster***

*Konzessionsgeberin*

und

***Muster AG***

*Konzessionsnehmerin*

1. **Gegenstand**
2. Dieser Konzessionsvertrag (nachfolgend: Vertrag) regelt die Entsorgung von aus Haushalten stammenden [Kunststoffflaschen, Kunststoffabfälle, Getränkekartons, Textilien…] im Einzugsgebiet der *Konzessionsgeberin.*
3. Die Entsorgung von Abfällen umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6bis USG). Dieser Vertrag regelt nur die in Ziffer 1 genannten Abfälle, die im Hinblick auf eine stoffliche Verwertung gesammelt werden.
4. Vom vorliegenden Vertragsgegenstand ausgeschlossen sind Getränkeverpackungen aus PVC und PET sowie Entsorgungsdienstleistungen von Abfällen im Hinblick auf eine thermische Verwertung oder thermische Behandlung.
5. **Rechtsgrundlagen**
6. Die in diesem Vertrag geregelten Abfälle sind aufgrund ihrer Herkunft Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 3 Bst. a der Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).
7. Gemäss Art. 31*b* Abs. 1 Satz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sind die Kantone für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Von dieser Pflicht ausgeschlossen sind alle Abfälle und Sonderabfälle, die gemäss besonderer Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31*b* Abs. 1 Satz 2 USG).
8. Der Kanton […] hat die *Konzessionsgeberin* mit der Aufgabe der Siedlungsabfallentsorgung betraut ([Aufführung der kantonalen Rechtsgrundlagen]). Die Zuständigkeit für die Entsorgung der in Ziffer 1. dieses Vertrags genannten Abfälle obliegt somit grundsätzlich der *Konzessionsgeberin*.
9. Die Übertragung des Rechts zur Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle erfolgt über die Vergabe einer Konzession.
10. **Allgemeine Bestimmungen**
11. Mit der Vergabe dieser Konzession erhält die *Konzessionsnehmerin* das Recht, Entsorgungsdienstleistungen für die in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle im Einzugsgebiet der *Konzessionsgeberin* (Gemeinde(n) […]) öffentlich anzubieten und entgeltlich durchzuführen. Dieses Recht ist nicht exklusiv und muss allenfalls mit anderen *Konzessionsnehmern* geteilt werden.
12. Die *Konzessionsnehmerin* ist für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle verantwortlich und steht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie für eine sorgfältige Ausführung ein.
13. Betreibt die *Konzessionsnehmerin* Sammelstellen, so sorgt sie für den regelmässigen Unterhalt ihrer Sammelstellen, insbesondere für die Einhaltung hygienischer Bedingungen und des ordnungsgemässen Zustandes.
14. Die *Konzessionsnehmerin* verpflichtet sich, während der gesamten Konzessionsdauer die fachgerechte Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle zu gewährleisten.
15. **Spezifische Bestimmungen**
16. Die *Konzessionsnehmerin* muss nachweisen, dass das Sammelgut umweltverträglich und soweit möglich und sinnvoll in der Schweiz nach dem Stand der Technik sortiert und nach hohen Standards stofflich verwertet wird. Nicht stofflich verwertbare Anteile des Sammelgutes (z.B. Sortierausschüsse) müssen der/dem (KVA xy / Zementwerk xy)zugeführt werden. [Allfällige Präzisierungen gemäss Hinweis hier anbringen.]

*Hinweis:   
Je nach Sammelgut sollen hier die zu erreichenden Ziele betreffend stoffliche Verwertung und der Überprüfungsmodus festgehalten werden.   
Beispiel: Bei der Sammlung von Kunststoffabfällen aus Haushalten ist das Ziel, dass 70% des Sammelguts stofflich verwertet wird. Wird diese Bedingung aktuell nicht erfüllt, ist mit der Konzessionsgeberin zu vereinbaren, mit welchen Massnahmen und in welchem Zeitraum dies erfüllt werden kann.*

1. Die Kosten, die der *Konzessionsnehmerin* für Sammlung, Transport und Verwertung des Sammelguts erwachsen, müssen der *Konzessionsgeberin* transparent vorgelegt werden.
2. Bei Abschluss der Konzession wird der Verkaufspreis für ein Sammelgebinde oder für eine andere angebotene Entsorgungsdienstleistung in der Höhe von CHF XXX festgelegt. Eine Anpassung des Verkaufspreises muss der Konzessionsgeberin innerhalb 30 Tagen gemeldet werden.
3. Bietet die *Konzessionsnehmerin* Entsorgungsdienstleistungen für Kunststoffe an, so hat sie aktiv dafür zu sorgen (z.B. mit schriftlichen und/oder grafischen Hinweisen), dass keine PET-Getränkeflaschen in ihrem Sammelgut landen. Fehlwürfe von PET-Getränkeflaschen müssen aussortiert und der stofflichen Verwertung zugeführt werden.
4. Die Entsorgungsmodalitäten, wie Bereitstellung, Sammelmodus und -intervall, sind in Absprache mit der *Konzessionsgeberin* festzulegen. [Allfällige Präzisierungen hier anbringen oder mit Verweis als Anhang in die Konzession aufnehmen.]
5. **Informationspflicht**
6. Die *Konzessionsgeberin* informiert die *Konzessionsnehmerin* über die allfällige Vergabe weiterer Konzessionen zur Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle.
7. Die *Konzessionsnehmerin* hat die *Konzessionsgeberin* stets über die angebotenen Entsorgungsdienstleistungen und Sammelvorrichtungen (Örtlichkeit, Öffnungszeiten etc.) zu informieren. Dasselbe gilt für die Verkaufsstellen kostenpflichtiger Sammelgebinde.
8. *Die Konzessionsnehmerin* muss ihre Kunden und Kundinnen über die Entsorgungs-modalitäten (Zielfraktion, Sammelvorrichtungen, Verkaufsstellen kostenpflichtiger Gebinde, Bereitstellung, Sammelintervalle etc.) und über die Verwertung des Sammelgutes informieren, aufgeteilt nach Anteil stofflicher Verwertung und anderer Behandlung. Die *Konzessions-nehmerin* muss ihre Kunden und Kundinnen auch aktiv informieren, dass Verpackungen mit einem Gefahrensymbol nur ohne Restflüssigkeiten abgegeben werden dürfen, sofern solche Abfälle von ihr gesammelt werden.
9. Die *Konzessionsnehmerin* muss der *Konzessionsgeberin* perEnde Februar die im Vorjahr in ihrem Gebiet gesammelte Menge der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle (in Tonnen) melden, aufgeschlüsselt nach Zielfraktion, Fremdstoffen, Verwertungsort und Verwertungsart (stoffliche Verwertung und andere Behandlungen). Basierend auf Ziffer 15 des Vertrags sind der *Konzessionsgeberin* per Ende Februar ebenfalls die aussortierten PET-Getränkeflaschen des Vorjahres nach Gewicht (in Tonnen) zu melden.

1. **Eigentum und Haftung**
2. Mit dem Einwurf der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle in eine Sammelstelle der *Konzessionsnehmerin* gelangen diese in das Eigentum der *Konzessionsnehmerin*. Bei einer Abholung der in Ziffer 1 dieses Vertrags genannten Abfälle durch die *Konzessionsnehmerin* findet die Übertragung des Eigentums an die *Konzessionsnehmerin* beim Verladen der Sammelgebinde in das Transportfahrzeug der *Konzessionsnehmerin* statt.
3. Eine Haftung der *Konzessionsgeberin* für allfällige Schäden aufgrund der nicht ordnungsgemässen Entsorgung der in Ziffer 1 dieses Vertrages genannten Abfälle ist ausgeschlossen.
4. **Gebühren**
5. Die *Konzessionsnehmerin* entrichtet der *Konzessionsgeberin* während der Dauer dieses Vertrages und für sämtliche darin enthaltenen Rechte eine jährliche Gebühr in Höhe von CHF XXX. Die Gebühr wird jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres fällig.
6. Zudem entrichtet die *Konzessionsnehmerin* der *Konzessionsgeberin* eine (einmalige) Schreibgebühr in der Höhe von CHF XXX für den entstandenen Verwaltungsaufwand. Diese wird mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig.
7. **Inkrafttreten**
8. Der Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung per XX.XX.XX in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.
9. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.
10. **Geltungsdauer und Kündigungsfrist**
11. Die Konzession wird für die Dauer von X Jahren (maximal 5) erteilt.
12. Dieser Vertrag kann während der Vertragsdauer von beiden Parteien auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien 6 Monate.
13. Eine verkürzte Kündigungsfrist von 1 Monat gilt für beide Parteien, wenn die vorliegenden Vertragsbestimmungen durch nachweisbares Verschulden der jeweils anderen Vertragspartei nicht eingehalten werden. Dies bedingt jedoch einer vorgängig schriftlichen Verwarnung.

Ort, Datum: ………………………………... Ort, Datum: ………………………………….

*Die Konzessionsgeberin* *Die Konzessionsnehmerin*   
[…] […]

*vertreten durch: vertreten durch:*

[…] […]

………………………………………………. ………………………………………………….